

## § 5

Die Räte der Gemeinden haben auf dem Gebiet des Meliorationswesens folgende Aufgaben:

1. Kontrolle und Unterstützung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft und der Meliorationsgenossenschaften bei der Instandhaltung und der Unterhaltung von Binnenent- und -bewässerungsanlagen, Wirtschaftswegen und Neubau sowie Pflege flurschützender Anlagen;
2. Aufnahme der Meliorationsarbeiten in das Programm des Nationalen Aufbauwerkes;
3. Vervollständigung der Meliorationsgrundlagenerhebung zum Meliorationskataster.

## § 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1962

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**  
Reiche 11 \* v

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Pflanzkartoffeln\***

Vom 26. Juni 1962

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

## I.

## Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Die mit dieser Anordnung erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung und Vermehrung von Pflanzkartoffeln zwischen den sozialistischen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsbetrieben (einschließlich LPG-Gemeinschaftseinrichtungen) sowie der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung gültigen Lieferverträge und Vermehrungsverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Handelsbeziehungen mit den Außenhandelsunternehmen.

## § 2

## Vertragsbeziehungen

(1) Der Abschluß der Verträge über die Lieferung von Pflanzkartoffeln zum Konsumanbau (Muster siehe Anlage 1) oder zum Vermehrungsanbau (Muster siehe Anlage 2) erfolgt, zwischen dem Besteller und dem DSG-Betrieb (Lieferer). Ist der Besteller ein Vermehrungsbetrieb, so wird dieser als Vermehrer bezeichnet, soweit es sich um die Ablieferung der Ware aus den Aufwüchsen der Vermehrung handelt. Bei Lieferungen über den Bereich eines DSG-Betriebes hinaus schließt

der DSG-Betrieb des Empfangsbereiches (Lieferer) mit dem DSG-Betrieb des Lieferbereiches (Dritter) einen Liefervertrag (Muster siehe Anlage 1) ab. Der Dritte liefert die Pflanzkartoffeln unmittelbar an den Besteller entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Der Vertragsabschluß kann auf Weisung der WB Saat- und Pflanzgut an Stelle eines DSG-Betriebes auch durch ein VEG Saatzucht als Lieferer oder Dritter erfolgen.

## § 3

## Abschluß der Verträge

(1) Der Abschluß der Lieferverträge hat auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben des Lieferers bzw. des Dritten für die Lieferung von Pflanzkartoffeln bis zu den nachstehend genannten Terminen zu erfolgen:

a) zwischen dem Dritten und dem Lieferer

bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für Herbstlieferungen desselben und Frühjahrslieferungen des nächsten Jahres zum Konsumanbau und bis spätestens zum 5. September eines jeden Jahres für Sorten mit sehr früher oder früher Reifezeit sowie

bis spätestens zum 20. September eines jeden Jahres für Sorten mit mittelfrüher, mittelspäter oder später Reifezeit für Herbstlieferungen desselben und Frühjahrslieferungen des nächsten Jahres zum Vermehrungsanbau;

b) zwischen dem Lieferer und dem Besteller

bis zum 31. Juli eines jeden Jahres für Herbstlieferungen desselben und Frühjahrslieferungen des nächsten Jahres zum Konsumanbau.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder, wenn das nicht möglich ist, den Lieferer zur Abgabe eines Vertragsangebotes aufzufordern. Die gleiche Verpflichtung hat der Lieferer gegenüber dem Dritten. Dies hat bei allen Lieferungen zum Konsumanbau spätestens 4 Wochen und bei Lieferungen zum Vermehrungsanbau spätestens 1 Woche vor den im Abs. 1 genannten Terminen zu erfolgen. Der Lieferer kann dem Besteller und der Dritte dem Lieferer innerhalb der gleichen Fristen von sich aus ein Vertragsangebot unterbreiten.

(3) Der Abschluß der Vermehrungsverträge ergibt sich aus Abschnitt II.

## § 4

## Lieferzeiträume und -termine

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vereinbart mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates und dem Zentralvorstand der VdgB Lieferzeiträume für das jeweilige Jahr und gibt sie in seinen „Verfügungen und Mitteilungen“ rechtzeitig bekannt. Soweit eine solche Regelung nicht getroffen wird, gelten die nachstehenden Lieferzeiträume:

a) im Herbst vom Beginn der Ernte bis 30. November, sofern nicht Frostwetter oder Nachfröste eine frühere Beendigung des Lieferzeitraumes bedingen;

b) im Frühjahr vom Beginn des frostfreien Wetters bis spätestens 30. April, für Sorten mit sehr früher oder früher Reifezeit bis spätestens 15. April.

Die Vertragspartner haben innerhalb dieser Zeiträume besondere Lieferzeiträume oder -termine zu vereinbaren.